

Umsetzung § 6 Abs. 5 und 6 der FerkBetSachkV

Rechtsgrundlagen:

FerkBetSachkV § 6 Sachkunde

(5) Sachkundige Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre an einer Überprüfung der praktischen Fähigkeiten bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin teilzunehmen. Die Teilnahme an der Überprüfung der praktischen Fähigkeiten ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Kann die sachkundige Person den Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, soll die zuständige Behörde eine Frist für die Teilnahme an einer Überprüfung der praktischen Fähigkeiten setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Überprüfung der praktischen Fähigkeiten, soll die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen. Die Behörde kann eine Überprüfung der praktischen Fähigkeiten auch außerhalb der Zeitintervalle nach Satz 1 anordnen, sofern der Verdacht besteht, dass diese nicht mehr vorliegen.

(6) Darüber hinaus sind sachkundige Personen verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre an einer mindestens zweistündigen Fortbildungsschulung, in der der aktuelle Wissensstand vermittelt wird, bei einem Tierarzt oder einer Tierärztin teilzunehmen. Die sachkundige Person erhält einen Nachweis über die Teilnahme an der Fortbildungsschulung. Die Teilnahme ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

Überprüfung der praktischen Fähigkeiten gemäß § 6 Abs. 5 FerkBetSachkV

Die Narkose von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln mit Isofluran zur Kastration ist grundsätzlich dem Tierarzt/der Tierärztin vorbehalten. Andere Personen können einen Sachkundenachweis erwerben, um die Betäubung selbst durchführen zu dürfen. Hierzu sind zunächst ein mindestens 12-stündiger anerkannter Lehrgang und eine theoretische Prüfung zu absolvieren. Daran schließt sich eine Praxisphase unter Anleitung eines/r Tierarztes/Tierärztin und eine praktische Prüfung an. Der Sachkundenachweis wird nach bestandener Prüfung vom zuständigen Veterinäramt auf Antrag erteilt.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre hat die sachkundige Person an einer Überprüfung der praktischen Fähigkeiten bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin teilzunehmen.

Eine ordnungsgemäße Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration beinhaltet folgende Tätigkeiten:

- Vorbereitung des Ferkels auf den Eingriff einschließlich klinischer Untersuchung auf Narkosefähigkeit und normale anatomische Beschaffenheit und Lage der Hoden und Anwendung eines schmerzstillenden Tierarzneimittels, das geeignet ist, auftretende Schmerzen nach dem Nachlassen der Betäubung zu lindern,
- Einführen der Ferkel in die Atemmaske und Fixierung im Narkosegerät
- Durchführung der Ferkelkastration unter Betäubung sowie Nachsorge,
- Narkoseüberwachung und Beurteilung der Narkosetiefe beim Ferkel,
- Aufbau, Bedienung, Reinigung und Lagerung von Narkosegeräten,

- Dosierung und Anwendung von sowie ordnungsgemäßer Umgang mit Tierarzneimitteln nach § 3 und § 4 Absatz 1 FerkBetSachkV und
- Hygiene und Desinfektion

Die praktischen Fähigkeiten gelten als erfolgreich demonstriert, wenn die sachkundige Person sämtliche Tätigkeiten, die mit der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration in Verbindung stehen, ordnungsgemäß gezeigt hat.

Zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten ist jeder Tierarzt/jede Tierärztin berechtigt. Es bietet sich an, dass diese Aufgabe von dem/der bestandsbetreuenden Tierarzt/Tierärztin übernommen wird, der/die auch arzneimittelrechtlich für die Anwendung von Isofluran verantwortlich ist.

Die Überprüfung der praktischen Fähigkeiten gemäß § 6 Abs. 5 FerkBetSachkV kann in einem ferkelerzeugenden Betrieb oder einer Schulungseinrichtung nach FerkBetSachkV an Ferkeln, die zur Kastration anstehen, durchgeführt werden. Die sachkundige Person muss nicht zwingend Inhaber/Inhaberin oder angestellte Person des Betriebes sein, in dem die Überprüfung durchgeführt wird. Sollte die Überprüfung nicht im eigenen Betrieb, sondern in einem anderen Haltungsbetrieb stattfinden, sind aus Biosicherheitsgründen zusätzliche, geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. Die Ferkel müssen tatsächlich zur Kastration anstehen, da es sich andernfalls um einen unzulässigen Tierversuch handeln würde.

Der/Die überprüfende Tierarzt/Tierärztin prüft anhand der Anlage 1 (Hinweis: Erlass/Informationsschreiben Niedersachsens Anlage 2) und bescheinigt der sachkundigen Person mit dem Formblatt in der Anlage 2 (Hinweis: Erlass/Informationsschreiben Niedersachsens Anlage 3), dass er/sie die Überprüfung der praktischen Fähigkeiten bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration nach der FerkBetSachkV erfolgreich absolviert hat.

Werden die praktischen Fähigkeiten bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration nicht erfolgreich demonstriert, ist der/die überprüfende Tierarzt/Tierärztin gehalten, die Person umgehend nachzuschulen.

Fortbildungsschulung gemäß § 6 Abs. 6 FerkBetSachkV

Neben der Demonstration der praktischen Fähigkeiten ist eine regelmäßige Fortbildung zur Auffrischung und Aktualisierung der Kenntnisse der sachkundigen Person erforderlich. Daher sind sachkundige Personen verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre an einer mindestens zweistündigen Fortbildungsschulung, in der der aktuelle Wissensstand vermittelt wird, bei einem Tierarzt oder einer Tierärztin teilzunehmen.

Im Rahmen der Fortbildungsschulung sollen die theoretischen Kenntnisse in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration aufgefrischt bzw. aktualisiert werden.

Dies umfasst folgende Gebiete:

- einschlägige tierschutzrechtliche und arzneimittelrechtliche Vorschriften,
- Anatomie der männlichen Geschlechtsorgane beim Ferkel sowie von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichende Verhältnisse, die das Hinzuziehen eines Tierarztes oder einer Tierärztin erfordern,
- klinische Parameter zur Feststellung der Narkosefähigkeit,

- Kennzeichen der erfolgten Schmerzausschaltung, Schmerzäußerungen, Narkoseüberwachung insbesondere hinsichtlich der Narkosetiefe beim Ferkel sowie Wirkungsweise von Schmerzmitteln und Isofluran,
- Durchführung der Ferkelkastration unter Isoflurannarkose unter Berücksichtigung von Voruntersuchung und Vorbehandlung, Maßnahmen zur Stressminderung und Nachsorge,
- Erkennung und Behandlung von Narkosezwischenfällen,
- ordnungsgemäßer Umgang mit Tierarzneimitteln nach den §§ 3 und 4 Absatz 1 FerkBetSachkV sowie deren Lagerung, Dosierung, bestimmungsgemäße Anwendung und mögliche Nebenwirkungen,
- Hygienemanagement und Desinfektion,
- Aufbau, Bedienung, Lagerung, Reinigung und Wartung von Narkosegeräten,

Zudem sollen Problembereiche wie der Umgang mit Narkosezwischenfällen, mögliche Mängel an der Funktionsweise der Narkosegeräte und der Umgang damit, sowie deren Weiterentwicklungen besprochen werden.

Jeder Tierarzt / jede Tierärztin ist berechtigt, Fortbildungsschulungen nach § 6 Abs.6 FerkBetSachkV durchzuführen. Im Rahmen dieser Fortbildungsschulung, die unter der Verantwortung eines Tierarztes stehen, können die technischen Teilaspekte, die Narkosegeräte betreffend, auch von fachkundigen Nichttierärzten gelehrt werden.

Die sachkundige Person erhält einen Nachweis über die Teilnahme an der Fortbildungsschulung. Hierfür steht das Formular in der Anlage 3 (Hinweis: Erlass/Informationsschreiben Niedersachsens Anlage 4) zur Verfügung. Die Teilnahme ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.